Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Im Ministerratsvortrag 56/25 vom 10. Juni 2026 („Weitere budgetpolitische Maßnahmen für das Doppelbudget 2027 und 2028“) ist der Einsatz von Offensivmitteln in Höhe von 60 Mio. Euro für 2027 und 65 Mio. Euro jährlich ab 2028 zur Bekämpfung von Armut bei Kindern und Jugendlichen vorgesehen. Damit sollen niederschwellig zugängliche Maßnahmen und Initiativen aufgebaut werden, die insbesondere auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder multiplen Problemlagen diskriminierungsfrei zugänglich sein sollen.

Kinder und Jugendliche, die in von monetärer Armut betroffenen Haushalten leben, sind in hohem Maße von sozialer Ausgrenzung bedroht und weisen verringerte Chancen auf soziale Teilhabe auf. Sie können seltener oder nur unter erschwerten Bedingungen an mit Kosten verbundenen Freizeitaktivitäten oder Schulausflügen teilnehmen. Kinderarmut wirkt schließlich bis ins Erwachsenenalter, auch der soziale Status wird in Österreich – stärker als in anderen Ländern – vererbt. Ein wichtiger Faktor ist dabei das Bildungssystem. Laut Berechnungen der Statistik Austria besuchen 81 % der Kinder aus armutsgefährdeten Haushalten eine Mittelschule, während nur 17 % eine AHS absolvieren. Bei Kindern aus Haushalten mit hohem Einkommen dreht sich das Verhältnis hingegen um (78 % der Kinder besuchen eine AHS). Dementsprechend unterscheidet sich in Österreich die Leseleistung bei 15-Jährigen sehr stark nach dem sogenannten Sozialstatus der Kinder; die Differenz ist laut PISA-Studie die 8-höchste aus 40 untersuchten Ländern.

Dieser Umstand schreibt sich in weiterer Folge bei den Bildungsabschlüssen fort. Haben die Eltern maximal Pflichtschulabschluss, schaffen nur 19 % der Kinder die Matura, 7 % erreichen einen Universitätsabschluss. Haben die Eltern einen Universitätsabschluss, erreichen mehr als zwei Drittel diesen ebenfalls (68 %). Geringe Bildungsabschlüsse haben wiederum eine geringere Erwerbsbeteiligung und niedrigere Einkommen zur Folge.

Diese Situation schadet nicht nur den Kindern, sondern auch der österreichischen Volkswirtschaft. Die OECD hat errechnet, dass Kinderarmut dem Staat jährlich rund 18 Mrd. Euro bzw. 3,6 % des Bruttoinlandsprodukts kostet (Stand 2023). Kinder vor Armut zu bewahren, ist demnach günstiger, als die Folgekosten aufgrund von geringeren Erwerbseinkommen und schlechterer Gesundheit im Erwachsenenalter zu tragen. 2025 waren 24 % aller Kinder armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Das ist ein Plus von 3 Prozentpunkten gegenüber 2024 (21 %).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine „Teilhabekarte“ mit einem Sachleistungsangebot für Kinder und Jugendliche eingeführt werden, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und verringerte Teilhabechancen aufweisen. Dies, weil sie nachweislich in Haushalten leben, die von monetärer Armut betroffen sind, oder weil sie aus anderen Gründen sozial benachteiligt sind. Als sozial benachteiligt gelten in Bezug auf die Teilhabekarte auch Jugendliche, denen nach der Schulpflicht ein Einstieg in eine betriebliche Lehre oder der Übergang in eine weiterführende Schule nicht gelingt.

Mit der Teilhabekarte soll Kindern und Jugendlichen in Form eines Wertguthabens in Höhe von 300 Euro jährlich ein stigmatisierungsfreier Zugang zu bestimmten Produkten und Dienstleistungen wie Sportartikeln, Ferienbetreuung, Sport-, Kultur- und Freizeitangeboten sowie außerschulischen Aktivitäten eröffnet werden. Ziel ist es, die Bildungs- und Teilhabechancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen zu erhöhen.

Von der Zielgruppe ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die infolge eines Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezugs im Haushalt bereits dem zuwendungsberechtigten Personenkreis des § 3b (Sachleistungen für Schülerinnen und Schüler) zuzurechnen sind. Für sie sind auf Grundlage des § 3b Leistungen im gleichen Gegenwert der Teilhabekarte (2x 150 Euro jährlich) vorgesehen. Diese Regelung wurde mit einer Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichsgesetzes (BGBl. I Nr. 30/2026) bis 31. Dezember 2029 verlängert. Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach den §§ 3b und 3c wird technisch ausgeschlossen werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 17 B-VG („Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten“).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der gegenständliche Entwurf unterliegt keinen Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

Besonderer Teil

Zu Z 2 und 3 (§ 1 LWA-G: Maßnahmen zur Bewältigung von Mehraufwendungen):

Mit der gegenständlichen Novelle soll eine Teilhabekarte für Kinder und Jugendliche eingeführt werden (§ 3c Abs. 1 bis 10). Für diese Unterstützungsmaßnahmen (Abs. 1 Z 3) werden der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für das Jahr 2027 60 Millionen Euro und ab dem Jahr 2028 65 Millionen Euro jährlich zur Verfügung gestellt.

Zu Z 4 (§ 3b LWA-G: Sachzuwendungen für Schülerinnen und Schüler):

In Abs. 1 wird lediglich ein Verweis richtiggestellt.

Zu Z 5 und 11 (§ 3c LWA-G: Weitere Sachzuwendungen für Kinder und Jugendliche):

Mit der Teilhabekarte sollen gemäß **Abs. 1** Kinder und Jugendliche ab der Primarstufe bis zum Ende der Sekundarstufe 2 (längstens bis zum Abschluss der Schulausbildung) sowie Jugendliche, die effektiv an Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Teilhabechancen teilnehmen, zuwendungsberechtigt sein. Bei Teilnahme an Maßnahmen am Übergang Schule, Ausbildung und Beruf besteht eine Zuwendungsberechtigung jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. 4). Als weitere Voraussetzung ist vorgesehen, dass für diese Kinder und Jugendlichen ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Der Zielgruppe (im Folgenden: begünstigte Personen) sollen dementsprechend Kinder und Jugendliche beginnend mit dem Eintritt in die Vor- bzw. Volksschule bis zum Abschluss der Oberstufe (inklusive berufsbildender höherer Schulen) angehören. Gleichermaßen sollen Berufsschüler:innen (Lehrlinge) Zugang zur Teilhabekarte haben. Die näheren Bedingungen für den Erhalt der Teilhabekarte im Fall einer effektiven Teilnahme an Maßnahmen und Angeboten, die ausgrenzungsgefährdete Jugendliche adressieren, regelt Abs. 4.

Abs. 2: Das Angebot an bezugsfähigen Sachzuwendungen wird seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festgelegt. Es handelt sich dabei um nicht in Geld auszahlbare Sachleistungen. Zu diesem Zweck sollen Wertguthaben für bestimmte Produkte und Dienstleistungen bereitgestellt werden, die Kinder und Jugendliche benötigen, um an außerschulischen Aktivitäten, Musik- oder Sportkursen sowie an anderen Freizeit- und Vereinsaktivitäten teilnehmen zu können.

Indem die Kinder und Jugendlichen einen Zugang zu den genannten Angeboten erhalten, steigt ihre soziale Mobilität. Weiters soll die Teilhabekarte den Bezug von Schulartikeln und die Befriedigung der Grundbedürfnisse im Bereich Bekleidung und Hygiene erleichtern, die Inanspruchnahme von Ferienbetreuung, Lernunterstützung sowie anderer Leistungen ermöglichen und den benachteiligten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben erleichtern (zB Museums-, Kino- oder Freibadeintritte).

Der Zugang zu den Guthaben (300 Euro jährlich) soll den begünstigten Kindern und Jugendlichen (bzw. den ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Personen) bei Vorliegen der Voraussetzungen weitestgehend automatisiert eröffnet werden. Die Abwicklung erfolgt über eine weiterentwickelte Form der Schulstart-App (Zuwendung gemäß § 3b), wobei ein Doppelbezug von Leistungen aus den Aktionen Schulstartklar!/Schulstartplus! und der Teilhabekarte technisch ausgeschlossen wird.

Abs. 3: Der Zugang zu Sachleistungen der Teilhabekarte wird Kinder und Jugendlichen, die in einkommensschwachen Haushalten leben oder von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, eröffnet. Die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt systematisch gemäß den Abs. 3 bis 5, die eine Rangfolge an Prüfmechanismen zur Ermittlung der Zuwendungsberechtigung nach Abs. 1 vorsehen. Von einer expliziten Einkommensprüfung, wie sie in Abs. 5 bis 6 vorgesehen ist, ist abzusehen, wenn die begünstigte oder unterhaltspflichtige Person einen Leistungsbezug im Sinne der Z 1 bis 3 nachweisen kann. Diesfalls ist von einem Unterschreiten der Einkommensgrenzen gemäß Abs. 5a Z 1 bis 3 und dem Vorliegen einer Zielgruppenzugehörigkeit auszugehen.

Abs. 4: Zu den für die Gewährung einer Zuwendung nach Abs. 1 einschlägigen Maßnahmen und Angeboten für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche zählen Maßnahmen des AMS, wie z. B. Angebote der Basisqualifizierung (Digital Skills, Sprachkurse, Alphabetisierung) der Berufsorientierung, Arbeitserprobung und Arbeitstraining sowie Angebote des Sozialministeriumservice (SMS) im Rahmen des Netzwerks Berufliche Assistenz (NEBA), wie etwa AusbildungsFIT, Jugendarbeitsassistenz oder

Berufsausbildungsassistenz. Bei diesen Maßnahmen ist – entweder aufgrund der Zugangsvoraussetzungen oder aufgrund der Subsidiarität zum Schulsystem bzw. zum dualen Ausbildungssystem – von verringerten Teilhabechancen der Teilnehmenden auszugehen. Für den Zugang zu NEBA-Angeboten wird entweder eine gesetzlich festgestellte Behinderung oder das Vorliegen einer sonstigen Beeinträchtigung vorausgesetzt. Darüber hinaus kann eine Bezugsberechtigung nur im Falle einer effektiven Teilnahme der Jugendlichen an den entsprechenden Maßnahmen und Angeboten vorliegen, da lediglich dann von einer Reduktion ihrer Ausgrenzungsgefährdung ausgegangen werden kann. Aus diesem Grund sind auch nur Jugendliche bezugsberechtigt, die insgesamt zumindest 91 Tage in den letzten 6 Monaten an mindestens einem der Angebote teilgenommen haben. Sofern innerhalb dieses Zeitraums ein Wechsel erfolgt ist, d.h., sowohl eine Teilnahme an einer AMS-Maßnahme, als auch an einem NEBA-Angebot erfolgt ist, sind die entsprechenden Tage zusammenzurechnen.

Abs. 5 und 5a: Kann eine Zielgruppenzugehörigkeit weder über das Vorliegen eines Leistungstatbestandes nach Abs. 3 noch über eine Maßnahmen- oder Angebotsteilnahme nach Abs. 4 nachgewiesen werden, hat subsidiär eine Einkommensprüfung zu erfolgen. Mit dieser Rangfolge wird insbesondere verwaltungsökonomischen Erwägungen Rechnung getragen.

Der Zugang zur Teilhabekarte setzt zunächst voraus, dass im Zuge der Einkommensermittlung (Abs. 8) nachgewiesen werden kann, dass in jenem Haushalt, dem das Kind oder der Jugendliche angehört, zumindest eine unterhaltspflichtige Person im letztverfügbaren Kalenderjahr (auch) über Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit verfügt hat.

Weiters wird der Zugang an das Unterschreiten von Einkommensgrenzen geknüpft, wofür die Armutsgefährdungsschwellen unter Zugrundelegung der EU-SILC-Systematik (EU-SILC-Standard zur Berechnung des Äquivalenzeinkommens) herangezogen werden. Der „Haushalt“ wird dabei für die Zwecke der Ermittlung der jeweiligen Zugangsgrenzen lediglich aus der bzw. den unterhaltspflichtigen Personen und den ihr bzw. ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Kindern bzw. Jugendlichen gebildet. Entscheidend ist die ökonomische Verantwortung der unterhaltspflichtigen Eltern für das Kind bzw. den Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie im gemeinsamen Haushalt leben. Die Einkommen dritter, gegebenenfalls im selben Haushalt lebender Personen, haben unberücksichtigt zu bleiben.

Die in den Abs. 5a Z 1 bis 3 festgelegten, jährlichen Einkommensgrenzen entsprechen den Armutsgefährdungsschwellen für die jeweilige Haushaltskonstellation, die sich für jedes Kind bzw. für jeden Jugendlichen im Haushalt gemäß der EU-SILC-Logik weiter erhöhen. Die Werte in den Z 1 bis 3 (EU-SILC 2025) verstehen sich gleichzeitig als Ausgangswerte für die jährliche Valorisierung dieser Beträge (Abs. 7).

Für einen Haushalt mit einer unterhaltspflichtigen Person ist demzufolge ein Betrag von 21.928 Euro netto jährlich (=Armutsgefährdungsschwelle für einen Ein-Personen-Haushalt laut EU-SILC 2025; Faktor 1) zugrunde zu legen. Für jede weitere unterhaltspflichtige Person und jedes unterhaltsberechtigte Kind im Haushalt, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich die anzuwendende Einkommensgrenze um 10.964 Euro pro Person (Faktor 0,5), für jedes minderjährige, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres um 6.578 Euro (Faktor 0,3). Durch diese Äquivalisierung können sowohl Altersstrukturen als auch Einsparungs- bzw. Synergieeffekte durch eine gemeinsame Haushaltsführung bei der Bildung der Einkommensgrenzen berücksichtigt werden. Für jede unterhaltspflichtige Person, die nicht im selben Haushalt lebt, erhöht sich die anzuwendende Einkommensgrenze um 21 928 Euro pro Person (Faktor 1). Da keine gemeinsame Haushaltsführung besteht, können auch keine damit verbundenen Kostenvorteile bzw. Synergieeffekte berücksichtigt werden.

Beispiele: Für eine unterhaltspflichtige Person mit zwei Kindern unter 14 Jahren liegt die Armutsgefährdungsschwelle bei 35.084 Euro jährlich; sind beide Kinder 14 Jahre oder älter, liegt die Schwelle bei 43.855 Euro. Für einen Haushalt mit zwei unterhaltspflichtigen Personen und drei Kindern unter 14 Jahren gelten 52.626 Euro jährlich als Armutsgefährdungsschwelle. Leben zwei unterhaltspflichtige Personen mit einem Kind unter 14 Jahren in getrennten Haushalten, beträgt die Armutsgefährdungsschwelle 50.434 Euro.

Abs. 6: Die Zuwendung soll auch dann gebühren, wenn die begünstigte Person einen eigenen Haushalt oder einen Haushalt mit Dritten führt. Damit soll gewährleistet werden, dass insbesondere auch Kinder und Jugendliche in betreuten Wohngemeinschaften von der Zuwendung profitieren können.

Abs. 7: In Abs. 7 ist eine jährliche Anpassung der Beträge in Abs. 5a mit dem jeweils geltenden Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG vorgesehen, um eine laufende und transparente Anpassung der Referenzwerte zu ermöglichen.

Abs. 8: Das gemäß Abs. 8 aus einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit zu ermittelnde Einkommen, der Anspruch auf Familienbeihilfe und die Leistungsbezüge gemäß Abs. 3 sind über die Transparenzdatenbank zu erheben. Zusätzlich sind die in der Anlage zu § 3c aufgeführten Einkünfte und Leistungen bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen nach Abs. 5a zu berücksichtigen.

Abs. 9: Grundsätzlich soll die Feststellung der Zuwendungsberechtigung durch eine Abfrage in der Transparenzdatenbank gemäß § 32 Abs. 5 TDBG gewährleistet werden. Sollten die durch die Abfrage ermittelten Informationen des jeweiligen Haushalts, zum Einkommen oder zu den Leistungstatbeständen gemäß Abs. 3 im Einzelfall nicht in der für die Gewährung der Zuwendung erforderlichen Form oder Aktualität ermittelt werden können, soll Antragsteller:innen ermöglicht werden, die Erfüllung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Teilhabekarte durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Zu Z 5 (§ 3d LWAG: Evaluierung):

Zur Überprüfung der Wirksamkeit von Zuwendungen gemäß § 3c Abs. 1 ist eine begleitende Evaluierung der Sachzuwendungen für Kinder und Jugendliche („Teilhabekarte“) vorgesehen, die bis längstens 31. Dezember 2029 abzuschließen ist. Im Rahmen dieser Evaluierung sollen anhand der fortlaufend im Zuge der Abwicklung erhobenen Daten insbesondere der Zielerreichungsgrad, die Treffsicherheit und die erzielte Reichweite der Aktion beleuchtet sowie Verbesserungspotentiale für die weitere Umsetzung erhoben werden. Das Evaluierungskonzept ist so aufzusetzen, dass aus den Ergebnissen auch Rückschlüsse darauf gezogen werden, ob die „Teilhabekarte“ in der gemäß § 3c implementierten oder – gegebenenfalls – in einer weiterentwickelten Form Teil eines künftigen Modells einer Zukunftssicherung für Kinder sein kann. Die begleitende Evaluierung soll gemäß **Abs. 2** in zwei Stufen erfolgen. Die Zwischenevaluierung, die bis 31. Dezember 2028 abzuschließen ist, ermöglicht es, die bis zu diesem Zeitpunkt erhobenen Daten und Ergebnisse systematisch zu analysieren und allfällige Anpassungsbedarfe, auch im Hinblick auf einen möglichst zielgerichteten Ressourceneinsatz frühzeitig zu erkennen. Zweck der zweiten Stufe der Evaluierung, die bis zum 31. Dezember 2029 zu erfolgen hat, ist eine abschließende Beurteilung der Treffsicherheit der Sachzuwendungen gemäß § 3c Abs. 1 und diese im Hinblick auf ihre Eignung als Teil eines künftigen Modells einer Zukunftssicherung für Kinder zu beleuchten.

Die Evaluierungsergebnisse werden seitens der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aufgrund der Veröffentlichungspflicht gemäß § 22a Abs. 1 B-VG und § 4 iVm § 2 IFG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zu Z 5 (§ 3e LWA-G: Datenschutzrechtliche Bestimmungen):

Die Datenverarbeitungen im Sinne dieses Gesetzes stützen sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

In **Abs. 1** wird die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festgelegt, die bzw. der mit der Abwicklung der Zuwendungen betraut ist und über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Abs. 1 regelt weiters die Kategorien (personenbezogenen) Daten, die durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verarbeitet werden dürfen. Die Nutzung der Daten dient ausschließlich der Abwicklung der Zuwendungen, der Prüfung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen und allfälligen Rückforderung der Zuwendungen sowie zu Evaluierungszwecken; eine anderweitige Verwendung ist ausgeschlossen. Erhoben und verarbeitet werden nur jene Daten, die im Einzelfall für die Beurteilung der Begünstigteneigenschaft nach den §§ 3b Abs. 1 und 3c Abs. 1 unerlässlich sind.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach **Abs. 1 Z 1** betrifft Daten der antragstellenden bzw. begünstigten Person gemäß § 3b Abs. 1 sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder der antragstellenden Person. Die Verarbeitung ist insbesondere für die Prüfung des Vorliegens der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen sowie die Abwicklung der Sachzuwendungen für Schülerinnen und Schüler erforderlich. Eine Nutzung der Daten ist ausschließlich auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Abwicklung der Zuwendungen sowie auf Evaluierungszwecke gerichtet; eine anderweitige Verwendung ist ausgeschlossen. Erhoben werden nur jene Daten, die im Einzelfall für die Beurteilung der Zuwendungsberechtigung unerlässlich sind.

Unter die Verarbeitung nach **Abs. 1 Z 2** fallen Daten der antragstellenden bzw. begünstigten Person, der gegenüber der begünstigten Person unterhaltspflichtigen Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder (§ 3c Abs. 1). Die Verarbeitung ist insbesondere für die Prüfung des Vorliegens der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen sowie die Abwicklung der weiteren Sachzuwendungen für Kinder und Jugendliche erforderlich. Die Sozialversicherungsnummer dient der Identifikation der beantragenden bzw. begünstigten Personen und ermöglicht die Verknüpfung der Daten aus unterschiedlichen Registern. Eine Nutzung der Daten ist ausschließlich auf die Prüfung der

Voraussetzungen, die Abwicklung der Zuwendungen sowie auf Evaluierungszwecke gerichtet; eine anderweitige Verwendung ist ausgeschlossen. Erhoben werden nur jene Daten, die im Einzelfall für die Beurteilung der Zuwendungsberechtigung unerlässlich sind.

Darüber hinaus werden gemäß **Abs. 1 Z 3** die Daten des Arbeitsmarktservice zu den begünstigten Personen (§ 3c Abs. 1) zum Nachweis der Teilnahme an einer Maßnahme gemäß § 3c Abs. 4 Z 1 verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten des Sozialministeriumservice nach **Abs. 1 Z 4** dient ebenfalls der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuwendungsberechtigung, wie insbesondere eine Bestätigung über die Teilnahme an Angeboten gemäß § 3c Abs. 4 Z 2.

Die Verarbeitung der Daten der Sozialversicherungsträger nach **Abs. 1 Z 5** dient zur Überprüfung des Vorliegens einer Mitversicherung des unterhaltsberechtigten Kindes bei den unterhaltspflichtigen Personen. Zum Zwecke der Haushaltsbildung im Rahmen der Einkommensprüfung dient die Prüfung der Plausibilisierung der angegebenen Verhältnisse zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltspflichtigen Personen im Haushalt.

Abs. 2 verpflichtet die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung zu treffen. Aus Gründen der Datensicherheit gemäß Art. 32 DSGVO unterbleibt an dieser Stelle eine genaue Beschreibung der technischen Umsetzung, um potentielle Angreiferinnen bzw. Angreifer nicht mit wertvollen Informationen über potentielle Schwachstellen zu versorgen. Allgemein ist jedoch festzuhalten, dass eine Reihe von Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen sind, die verpflichtend einzuhalten und nicht disponibel sind, wie zB Sicherungsmaßnahmen (Zugriffsbeschränkungen, Verschlüsselung, Protokollierung).

Abs. 3 ermächtigt die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Abfrage bestimmter staatlicher Register. Die Abfrage von Registern ist notwendig, da viele Zuwendungsvoraussetzungen (zB Familienstand, Haushaltzusammensetzung, Einkommen, Teilnahme an einer Maßnahme, aktive Ausbildung) nur in Registern aktuell und vollständig dokumentiert sind. Weiters wird der Betreibungsaufwand der antragstellenden Person und die Datenverarbeitung insgesamt (Einholung von Nachweisen bzw. Kopien bei der antragstellenden Person) verringert.

Abs. 4 erlaubt die Übermittlung personenbezogener Daten an die mitwirkenden Stellen und Einrichtungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz. Die Notwendigkeit der Datenübermittlung ergibt sich aus der Natur des Verfahrens: aufgrund des komplexen Zusammenwirkens mehrerer Stellen wäre eine isolierte Prüfung nicht sachgerecht. Der Datenaustausch verschiedener Stellen ist unerlässlich, um die Voraussetzungen umfassend zu beurteilen und eine ordnungsgemäße Abwicklung sicherzustellen. Eine Übermittlung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Antragsprüfung und Abwicklung. Es dürfen nur jene Daten übermittelt werden, die für die jeweilige Empfängerin bzw. den jeweiligen Empfänger relevant sind. Eine pauschale Übermittlung ist nicht zulässig.

Abs. 5 stellt klar, dass personenbezogene Daten nur solange gespeichert werden dürfen, wie dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke notwendig ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Nach Wegfall des Zwecks oder Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Verarbeitung endet mit dem Wegfall des rechtlichen Zwecks. Der rechtliche Zweck ist die Gewährung von Sachzuwendungen für Schülerinnern und Schüler (§ 3b) sowie Kinder und Jugendliche (§ 3c), die Prüfung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, die Abwicklung der Zuwendungen samt der Rückabwicklungen sowie die Evaluierung.

Abs. 6 erlaubt zum Zweck der Zuerkennung, Auszahlung, Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Rückforderung von Zuwendungen eine Abfrage gemäß § 16a Abs. 3 und Abs. 4 Meldegesetz 1991.

Abs. 7 erlaubt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Bezugsberechtigten sowie deren Haushaltsangehörigen auch für sonstige Zwecke, wie zB angebotene Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche.

Zu Z 6 (§ 4 LWA-G: Berücksichtigung als Einkommen und Pfändungsverbot):

In § 4 Abs. 1 werden lediglich Verweisanpassungen vorgenommen.

Zu Z 7 und 8 (§ 5 LWA-G: Abwicklung):

Für die Abwicklung der Zuwendungen gemäß § 3c kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz das Bundesamt für Soziales und

Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) betrauen (Abs. 7). Im Übrigen wird in Abs. 4 lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Z 9 (§ 6 LWA-G: Richtlinien des Bundes):

In Abs. 1 und 2 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Z 10 (§ 14 LWA-G: Inkrafttreten):

Das vorliegende Gesetz soll mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten. Damit können rechtzeitig die rechtlichen Grundlagen für die technische Umsetzung der Teilhabekarte im Laufe des Jahres 2027 geschaffen werden.